



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2010 (15.12)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0241 (COD)**

---

**17217/2/10  
REV 2**

**ENV 824  
MI 510  
CODEC 1413**

### **ÜBERARBEITETER VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Rat

---

Nr. Vordokument: 16482/10 ENV 783 MI 462 CODEC 1292

Nr. Kommissionsvorschlag: 17367/08 ENV 1022 MI 554 CODEC 1863 – KOM (2008) 810  
endg.

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)  
- Sachstandsbericht

---

### **I. EINLEITUNG**

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 16. Dezember 2008 den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte unterbreitet. Der Vorschlag für eine Neufassung war nach Ansicht der Kommission notwendig, weil in den ersten Jahren der Anwendung der Altgeräte-Richtlinie<sup>1</sup> technische, rechtliche und administrative Probleme zutage getreten sind, die zu unnötigem Verwaltungsaufwand, zu einer andauernden Schädigung der Umwelt und zu einem geringen Maß an Innovation bei der Altgerätesammlung und -behandlung geführt haben.

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist am 13. Februar 2003 in Kraft getreten; Termin für die Umsetzung war der 13. August 2004.

Insbesondere schlägt die Kommission Folgendes vor:

- Die Anhänge IA und IB der Richtlinie 2002/96/EG, die eine Beschreibung des Geltungsbereichs sowohl der Altgeräte-Richtlinie als auch der RoHS-Richtlinie enthalten, werden in die Neufassung der RoHS-Richtlinie (mit Artikel 95 des Vertrags als Rechtsgrundlage) verlagert, damit deutlicher wird, welche Produkte unter die derzeitige Altgeräte-Richtlinie fallen und welcher Kategorie sie zuzuordnen sind. Der Geltungsbereich der Altgeräte-Richtlinie, die auf Artikel 175 EGV beruht, soll eine Bezugnahme auf den Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie enthalten.
- Es wird ein Sammelziel von 65 % für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (einschließlich Geräte im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen festgelegt, das abhängig von der durchschnittlichen Zahl der in den beiden Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte festgesetzt wird, um die Wirksamkeit der getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu verbessern. Dieses Ziel trägt der Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte Rechnung, die nach Angaben der Kommission gegenwärtig in den Mitgliedstaaten bereits getrennt gesammelt werden. Es berücksichtigt die Schwankungen beim Verkauf von Elektro- und Elektronik-Geräten in den einzelnen Mitgliedstaaten. Das Ziel sollte jedes Jahr erreicht werden, beginnend im Jahr 2016. Die Möglichkeit von Übergangsmaßnahmen ist ebenso vorgesehen wie die Überprüfung des Ziels durch das Europäische Parlament und den Rat im Jahr 2012 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission.
- Die Wiederverwendung ganzer Altgeräte wird in das (um +5%) angehobene Ziel für Recycling einbezogen, um Anreize dafür zu schaffen, dass ganze Elektro- und Elektronik-Altgeräte für die Wiederverwendung vorbereitet werden. Ein Verwertungs- und Recyclingziel für medizinische Geräte wird ebenfalls vorgeschlagen.
- Um Verwaltungskosten und unnötigen Verwaltungsaufwand für die Hersteller zu verringern, werden die nationalen Registrierungs- und Berichterstattungspflichten für Hersteller harmonisiert, was auch die Herstellung der Interoperabilität der Register einschließt. Dies geht mit einer neuen Definition des "Herstellers" auf EU-Ebene einher.

Mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung wird nicht vor Februar 2011 gerechnet.

Der Rat hat am 21. Oktober 2009 anhand von Fragen des Vorsitzes, die sich auf den Geltungsbereich sowohl des RoHS-Vorschlags als auch des Vorschlags für Altgeräte bezogen, eine Orientierungsaussprache mit dem Ergebnis geführt, dass die meisten Delegationen damit einverstanden waren, für die beiden Richtlinien jeweils einen gesonderten Geltungsbereich vorzusehen. Hinsichtlich der Frage, ob das Konzept der vorgeschlagenen "Minimalliste" für die Altgeräte-Richtlinie zweckmäßig ist, gingen die Ansichten auseinander; alle Delegationen und die Kommission erklärten jedoch, dass die rechtliche Eindeutigkeit des Geltungsbereichs beider Richtlinien verbessert werden müsse.

Die Gruppe "Umwelt" hat die Beratungen über die Vorschläge zur Neufassung im Jahr 2009 unter tschechischem und schwedischem Vorsitz und 2010 unter spanischem Vorsitz aufgenommen. Über den RoHS-Vorschlag wurde unter belgischem Vorsitz eine Einigung mit dem EP in erster Lesung erzielt (hier steht der Abschluss der Arbeiten kurz bevor), während über den Altgeräte-Vorschlag am 19. Juli, 20. September, 11. Oktober und 26. November 2010 in der Gruppe beraten wurde. Der Sachstand ist in den Abschnitten II bis IV zusammengefasst.

Malta hat einen Parlamentsvorbehalt zum Vorschlag eingelegt.

## **II. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN**

### **1) Geltungsbereich der Richtlinie – Artikel 2 Absätze 2 und 3**

#### **a) In den Geltungsbereich fallende Altgeräte**

Nach der Wiederaufnahme der beiden den Geltungsbereich betreffenden Anhänge in die Richtlinie (entsprechend der geltenden Richtlinie) im Jahr 2009 und ihrer Vereinfachung hat der Vorsitz einen Kompromisstext zum "offenen" Geltungsbereich vorgelegt; danach würden alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Richtlinie erfasst, wobei die Anhänge hinweisenden Charakter in dieser Hinsicht hätten. Es sind einige Ausnahmen vorgesehen, die sich im Wesentlichen am Kompromisstext für den RoHS-Vorschlag<sup>2</sup> orientieren.

---

<sup>2</sup> Dok. 17187/10.

Zwölf Delegationen unterstützen den Kompromissvorschlag des Vorsitzes zum "offenen" Geltungsbereich, während zwölf andere Delegationen diesem Vorschlag nicht zustimmen und einen "geschlossenen" Geltungsbereich vorziehen, und zwar mit einer Bezugnahme auf die in den Anhängen zum Vorschlag enthaltenen Listen von Elektro- und Elektronikgeräten.

Der Vorsitz hat darauf hingewiesen, wie wichtig eine zweckmäßige (möglicherweise von der Definition im RoHS-Text abweichende) Definition des Begriffs "benötigen" ist – als wesentliches Element für ein mögliches Kompromisspaket zu dieser Frage (offener Geltungsbereich/Ausnahmen/Begriffsbestimmungen).

b) Ausnahmen

Während sich die meisten neuen Ausnahmen im Kompromissvorschlag des Vorsitzes am RoHS-Text orientieren, sind einige Abweichungen vom RoHS-Vorschlag geplant, insbesondere im Hinblick auf Fotovoltaik-Module. Diese würden in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Der Ansatz des Vorsitzes wird generell von den Delegationen unterstützt, die mit dem "offenen" Geltungsbereich einverstanden sind, während andere Delegationen und die Kommission darauf hinweisen, dass im Falle eines "geschlossenen" Geltungsbereichs mit einer Positivliste im Anhang einige der neuen Ausnahmen unnötig wären.

Die meisten Delegationen begrüßen die Aufnahme von Fotovoltaik-Modulen in den Geltungsbereich der Richtlinie.

**2) Ziel für getrennte Sammlung**

Der Vorschlag, ein Ziel für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Höhe von 65 % (Gesamtgewicht der in einem bestimmten Jahr gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei vorangegangenen Jahren in Verkehr gebracht wurden) festzulegen, das ab 2016 jedes Jahr zu erreichen ist, wurde von der Mehrheit der Delegationen in Frage gestellt.

Der Vorsitz hat als Kompromiss ein Stufenkonzept für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten eingeführt: ein Ziel in Höhe von 45 % wäre innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten zu erreichen und ein Ziel in Höhe von 65 % innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten. Während die Mehrheit der Delegationen diesen Ansatz unterstützen kann, sind einige weiterhin der Auffassung, dass zur Erreichung des 65 %-Ziels mehr Zeit erforderlich ist.

### 3) **Rolle und Definition des Herstellers**

Der belgische Vorsitz hat die Arbeiten in Anlehnung an den Ansatz der vorangehenden Vorsitze fortgesetzt, die auf Betreiben aller Delegationen beschlossen hatten, die Definition des Herstellers auf nationaler Ebene in Artikel 3 wieder in der derzeitigen Bedeutung einzuführen. Die von der Kommission vorgeschlagene Definition des Herstellers (auf *EU*-Ebene) würde den Mitgliedstaaten in der Tat erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie bereiten, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Verpflichtungen des Herstellers für die Entsorgung von Altgeräten und die Erreichung der Sammel- und Verwertungsziele. Alle Delegationen können der Definition des Herstellers grundsätzlich zustimmen, auch wenn es noch gewisse Debatten in Bezug auf den Fernabsatz und Hersteller, die nicht in der EU ansässig sind, gibt; die Kommission hingegen hat einen Vorbehalt und hält an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

### 4) **Herstellerregister (Artikel 16, 16a und 16b)**

Die von der Kommission in Artikel 16 vorgeschlagenen interoperablen Register wurden von allen Delegationen kritisiert; sie machten eine Reihe praktischer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Definition des Herstellers geltend, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Überwachung von Tätigkeiten des Herstellers in mehreren Mitgliedstaaten, der Überwachung der Mengen von Elektro- und Elektronik-Geräten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden, und des Transfers von Geldern im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Verbringung von Geräten oder Altgeräten.

Der belgische Vorsitz hat die Kompromisstexte mit dem Ziel weiterentwickelt, der Notwendigkeit einer stärkeren Harmonisierung der Registrierungsanforderungen an Hersteller Rechnung zu tragen; hierzu hat er insbesondere einen neuen Artikel 16a zur Benennung der gesetzlichen Vertreter im Falle von Herstellern, die für den Vertrieb den Fernabsatz nutzen, aufgenommen.

### III. WEITERE FRAGEN

*Anhänge IA und IB zum Geltungsbereich:* Die Mehrheit der Delegationen kann der Verringerung der Zahl der Kategorien von 10 auf 5 zustimmen; vier Delegationen schlagen jedoch eine gesonderte Kategorie für medizinische Geräte (mit gesonderten Zielen für Sammlung und Verwertung) vor.

*Methode zur Berechnung der Sammelquote:* Während viele Delegationen es vorziehen, dass diese Quote auf der Grundlage des Gesamtgewichts der in einem bestimmten Jahr gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte – ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittsgewichts der in den drei vorangegangenen Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronik-Geräte – berechnet wird, zeigt sich eine Delegation offen dafür, dass das Konzept der "angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte" als Grundlage für diese Berechnung dient, wie dies vom Europäischen Parlament befürwortet wird.

*Verwertungsziele:* Solange noch keine Einigung über den Geltungsbereich und die Anhänge (IA und IB) zur Festlegung der Kategorien von Geräten, die zu verwerten sind, erzielt worden ist, werden diese Ziele noch Diskussionsgegenstand sein, insbesondere im Hinblick auf die zu verwendende Berechnungsmethode. Außerdem haben vier Delegationen einen Vorbehalt gegen die vorgeschlagene Anhebung dieser Ziele um 5 % (Artikel 11).

*Informationen für die Nutzer:* Fünf Delegationen lehnen die Bestimmung ab, dass Hersteller den Käufern mitteilen dürfen, wie viel die Entsorgung von Altgeräten kostet (Artikel 14).

### IV. BESTIMMUNGEN, ZU DENEN EINVERNEHMEN BESTEHT

Zu den Bestimmungen in den Artikeln 1, 4, 8, 9, 10, 15, 19, 21 und 22 besteht weitgehendes Einvernehmen (die Artikel 13 und 18 sowie die Anhänge II, III und IV werden von der Neufassung nicht berührt).